

41. Befreit anhaltender oder drohender Schneefall stets von der Pflicht zum Streuen?

BOB. § 823.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1931 i. S. Ehefrau C. (M.) w. Firma B. & S. (Bekl.). IX 70/31.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das die Klage abweisende Berufungsurteil wurde vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen aus den folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Das Oberlandesgericht führt aus: Der Beklagten habe die Reinigungs- und Streupflicht an der Stelle obgelegen, wo die Klägerin infolge von Schneeglätte gefallen zu sein behaupte. Eine Säuberung von Schnee und eine Bestreuung bei Eis- und Schneeglätte habe aber nur dann einen Sinn, wenn hiervon eine nachhaltige Wirkung zu erwarten sei. Von solcher Wirkung könne keine Rede sein, wenn und solange es weiterschneie, aber auch, solange mit alsbaldigem neuen Schneefall zu rechnen sei. Eine nach den Begleitumständen zu beurteilende Pause dürfe abgewartet werden.

Diese Erwägungen berücksichtigen den vorgetragenen Sachverhalt nicht ausreichend. Selbstverständlich sollen die dem Streupflichtigen auferlegten Maßnahmen nicht zwecklos sein und die damit aufgewendete Arbeit soll in einem vernünftigen Verhältnis zur Erreichung des Ziels stehen: einer nicht unwesentlichen und nicht

ganz vorübergehenden Herabminderung der den Fußgängern drohenden Gefahr. Dichter Schneefall kann sehr bald alle Streumittel soweit bedecken, daß sie wirkungslos werden. Handelt es sich um einen solchen Schneefall oder ist nach den Umständen mit solchem Schneefall zu rechnen, so wird man keinen Vorwurf erheben dürfen, wenn nicht sofort gestreut und der Schnee nicht sofort beseitigt wird, und man wird dem Streupflichtigen auch zugestehen müssen, daß er nach Aufhören des Schneefalls eine nach den Umständen zu beurteilende Frist abwarten darf, ehe er seine Maßnahmen trifft.

Die Wetterlage kann aber auch anders sein. Es kann sich um leichte, von längeren Pausen unterbrochene Schneefälle handeln, die nur eine dünne Schneedecke liefern, unter der grobe Streumittel an Wirkung kaum verlieren. Würde in solchen Fällen nicht gestreut, so könnte viele Stunden hindurch eine schwere Gefahr bestehen, die ohne übermäßige Arbeit hätte behoben werden können.

Nach dem Vortrage der Parteien soll es sich hier um sog. März- bisen gehandelt haben, die Wechsel von Schnee, Sonnenschein und Tauwetter bringen. Nach den Wetterberichten der beiden Nachbarn hatte am Unfalltage (10. März 1928) von 6 $\frac{1}{2}$ bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr leichter Schneefall geherrscht (der Unfall trat gegen 10 Uhr ein). Die Beklagte trägt vor, es habe sich um Pladschnee gehandelt, der immer wieder bald in Wasser übergegangen sei. Der Ehemann der Klägerin bezeugt, man habe deutliche Fußspuren im Schnee hinterlassen, woraus auch nur auf jeweilig dünne Schneeschichten zu schließen wäre. Dazu bekunden mehrere Zeugen, es sei außerordentlich glatt gewesen. Würde das alles festzustellen und daraus der Schluß zu ziehen sein, daß bei vernünftigem Ermessen rechtzeitig zu erkennen war, grobe Streumittel würden für längere Zeit eine schwere Gefahr erheblich mildern, so müßte ein Streuen für erforderlich gehalten werden, auch wenn mit dem Fortbestande der Witterung zu rechnen war. Das Reichsgericht hat bereits früher darauf hingewiesen, daß das Streuen bei Schneefall nicht stets wirkungslos sein muß, sondern daß es dabei wesentlich auf die Stärke des Schneefalls und auf die Beschaffenheit des Schnees und des Bodens ankommt (Urt. vom 22. Mai 1917 III 56/17, Recht 1917 Nr. 1260). Es kann mithin nicht als richtig anerkannt werden, daß noch weiter anhaltender oder drohender neuer Schneefall unter allen Umständen von der Pflicht zum Streuen befreie.